

**Zur vorliegenden Planfassung vom 19.02.2015 äußerten folgende Träger öffentlicher Belange im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 Bau GB die nachfolgenden Bedenken und Anregungen.**

Der jeweiligen Stellungnahme ist eine **Abwägung** angefügt, in der die planerisch relevanten Inhalte aus Sicht der Bauleitplanung kommentiert werden und ggfs. Vorschläge hinsichtlich der weiteren Berücksichtigung formuliert werden.

Daran schließt sich die **Beschlussempfehlung** für die Samtgemeinde Oderwald an: Hier wird dem Samtgemeinderat ggfs. eine konkrete Änderung des Planes oder der Begründung vorgeschlagen, was durch einen entsprechenden Beschluss herbeigeführt wird.

Nach Beschluss der möglichen Änderungen wird die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung entsprechend geändert. Nach entsprechendem Beschluss kann anschließend die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB erfolgen.

**IHK Braunschweig am 23.03.2015:**

„... gegen die o.G. Flächennutzungsplanänderung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am 24.03.2015:**

„Belange der Straßenbauverwaltung sind von der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Harzwasserwerke, Hildesheim am 24.03.2015:**

„... die Harzwasserwerke GmbH betreiben im genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn am 25.03.2015:**

„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 18.03.2015 zu o.g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, dass die Bundeswehr keine Bedenken und Einwände gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hat.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Nds. Landesforsten, NFA Wolfenbüttel am 25.03.2015:**

„... nach den vorliegenden Unterlagen sind von den Planungen Waldflächen weder direkt noch indirekt betroffen. Daher ergeben sich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Waldbelange keine Einwendungen oder Anmerkungen.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Purena GmbH, Schöningen am 25.03.2015:**

„... die uns seitens der Samtgemeinde Oderwald mit Schreiben vom 18.03.2015 übersandten Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin sorgfältig geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung.

In dem beplanten Gebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Bundespolizeidirektion Hannover am 26.03.2015:**

„... die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Avacon AG, Salzgitter am 31.03.2015:**

„Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg am 31.03.2015:**

„... gegen die oben genannte Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht unserer Gesellschaft keine Bedenken. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass der Bereich Klein Flöthe nicht zu unserem Konzessionsgebiet gehört und wir in diesem Gebiet auch keine Versorgungsleitungen betreiben.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig am 01.04.2015:**

„Die Telekom ist (...) beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Am Rande des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Zweckverband Großraum Braunschweig am 07.04.2015:**

„... mit Schreiben vom 18.03.2015 haben Sie mich als Untere Landesplanungsbehörde zu der o.g. Planung der Samtgemeinde Oderwald beteiligt.

Zu der Planung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zu der Fläche in der Gemeinde Flöthe - Ortsteil Klein Flöthe: Keine Anmerkungen.
2. Zu der in der 12. Änderung FNP der SG Oderwald vorgesehenen Fläche in der Gemeinde Ohrum: **Bedenken**

**Begründung:**

Mein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig trifft für den Bereich in der Gemeinde Ohrum folgende Festlegungen:

- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung

teilweise:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorbehaltsgebiet Vergrößerung des Waldanteils

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen stelle ich fest, dass die Planung der Samtgemeinde Oderwald mit den in meinem Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 festgelegten Zielen kollidiert. Gemäß § 4 Absatz 1 ROG sind aber bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Entsprechend ist vom Plangeber darzulegen, ob die geplante Nutzung des Bereichs als temporärer Stellplatz für das Dorfgemeinschaftshaus gemäß den Anforderungen des § 78 Abs. 2 WHG mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz (Ziel der Raumordnung gemäß RROP 2008, Kap. 2.5.4) vereinbar ist. Weiterhin ist darzulegen, ob die Planung mit den Anforderungen des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung vereinbar ist. (Ziel der Raumordnung gemäß RROP 2008, Kap. 2.5.2)

Aufzuzeigen ist, ob infolge der Flächennutzungsplanung mit Beeinträchtigungen der dargelegten Erfordernisse der Raumordnung zum Schutz des Grundwassers und zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu befürchten sind. Relevant sind u.a. die Nutzung als Stellplatzfläche mit möglicher Versiegelung der Oberfläche und damit Einschränkung der Retentionsfähigkeit sowie ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch auf dem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge.“

**Abwägung:**

Auf die angeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nimmt die Planung in ihrer Begründung in Kapitel 2 auf der Seite 4 Bezug. Hier fehlt bisher die Benennung des Vorbehaltsgebietes Vergrößerung des Waldanteils.

Mit der vorliegenden F-Plan-Änderung wird die bereits seit rd. 40 Jahren vorhandene bauliche Situation mit dem DGH und mit der Stellplatzfläche planungsrechtlich angepasst und damit nachträglich legitimiert. Die Stellplatzfläche, die sich ausgehend von der Zufahrt in einer Tiefe von rd. 20 m in die Fläche nördlich vom Fußballplatz ergibt, weist einen sog. Schotterrasen als Oberfläche auf. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wäre mit einer Textlichen Festsetzung auszuschließen, dass die Stellplatzfläche eine umfangreichere Art der Versiegelung aufweisen darf. Gleichfalls ist hier eine Vergrößerung der befestigten Stellplatzfläche auszuschließen.

Ein möglicher Schadstoffeintrag von auf der Stellplatzfläche abgestellten Fahrzeugen in das Grundwasser ist weder im Plangebiet noch auf anderen (bebauten wie unbebauten) Flächen des Trinkwasserschutzgebietes komplett auszuschließen. Ein übermäßiges Risiko dafür kann diesbezüglich allerdings auf der hier vorgesehenen Fläche nicht erkannt werden.

Unabhängig von ihrer Nutzung als temporärer Stellplatz kann diese Fläche bei entsprechenden Hochwasserereignissen weiterhin uneingeschränkt überströmt werden. Die Beeinträchtigung ihrer Retentionseigenschaft ist mit Blick auf ihre (verhältnismäßig geringe) Größe und mit Verweis auf ihre Befestigungsweise (ca. 20 cm Schotterrasen mit ca. 1/3 Mutterboden und 2/3 Mineralgemisch) als nachrangig zu bewerten.

### **Beschlussempfehlung:**

Ergänzung der Begründung in Kapitel 2 auf der Seite 4 am Ende vom fünften Absatz: „Teile des Plangebietes sind zudem als Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils dargestellt.“

Ergänzung der Begründung in Kapitel 3 auf der Seite 6 am Ende vom dritten Absatz: „Die Stellplatzfläche, die sich ausgehend von der Zufahrt in einer Tiefe von rd. 20 m in die Fläche nördlich vom Fußballplatz ergibt, weist einen sog. Schotterrasen als Oberfläche auf. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wäre mit einer Textlichen Festsetzung auszuschließen, dass die Stellplatzfläche eine umfangreichere Art der Versiegelung aufweisen darf. Gleichfalls ist hier eine Vergrößerung der befestigten Stellplatzfläche auszuschließen.“

Ein möglicher Schadstoffeintrag von auf der Stellplatzfläche abgestellten Fahrzeugen in das Grundwasser ist weder im Plangebiet noch auf anderen (bebauten wie unbebauten) Flächen des Trinkwasserschutzgebietes komplett auszuschließen. Ein übermäßiges Risiko dafür kann diesbezüglich allerdings auf der hier vorgesehenen Fläche nicht erkannt werden.

Unabhängig von ihrer Nutzung als temporärer Stellplatz kann diese Fläche bei entsprechenden Hochwasserereignissen weiterhin uneingeschränkt überströmt werden. Die Beeinträchtigung ihrer Retentionseigenschaft ist mit Blick auf ihre (verhältnismäßig geringe) Größe und mit Verweis auf ihre Befestigungsweise (ca. 20 cm Schotterrasen mit ca. 1/3 Mutterboden und 2/3 Mineralgemisch) als nachrangig zu bewerten. Die geplante Nutzung des Bereichs als temporärer Stellplatz für das Dorfgemeinschaftshaus ist damit sowohl gemäß den Anforderungen des § 78 Abs. 2 WHG mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz als auch mit denen des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung vereinbar.“

Ergänzung der Begründung in Kapitel 4.2.3 am Ende vom letzten Absatz: „Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist festzusetzen, dass eine Vergrößerung der teilversiegelten Stellplatzfläche nicht zulässig ist. Außerdem darf die Stellplatzfläche eine max. Versiegelung als Schotterrasen aufweisen.“

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover am 08.04.2015:**

„... aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im OT Ohrum sind ggf. erhöhte Schadstoffgehalte im Boden zu erwarten. Das Plangebiet liegt im Bereich der Oker-Aue in der flächenhaft harztypische Bodenbelastungen, insbesondere mit den Schwermetallen Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink, auftreten können. Genauere Informationen zur Abgrenzung der betroffenen Bereiche sowie zum Umgang mit ggf. belastetem Bodenmaterial sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel erhältlich (UBB).

Wir empfehlen, zu prüfen, ob ggf. Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.“

### **Abwägung:**

In der Begründung soll dieser Hinweis in den Kapiteln 2 und 4.2.1 ergänzt werden, der auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen werden muss. Die Untersuchung ist dabei spätestens im Vorfeld einer möglichen Bebauung durchzuführen.

### **Beschlussempfehlung:**

Ergänzung der Begründung in Kapitel 2 auf der Seite 4 nach dem sechsten Absatz: „Das Plangebiet liegt im Bereich der Oker-Aue in der flächenhaft harztypische Bodenbelastungen, insbesondere mit den Schwermetallen Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink, auftreten können. Genauere Informationen zur Abgrenzung der betroffenen Bereiche sowie zum Umgang mit ggf. belastetem Bodenmaterial sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel erhältlich (UBB).“

Ergänzung der Begründung in Kapitel 4.2.1 auf der Seite 8 nach dem zweiten Absatz: „Im Plangebiet von Ohrum sind ggfs. erhöhte Schadstoffgehalte im Boden zu erwarten: Die beplante Fläche liegt im Bereich der Oker-Aue in der flächenhaft harztypische Bodenbelastungen, insbesondere mit den Schwermetallen Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink, auftreten können. Genauere Informationen zur Abgrenzung der betroffenen Bereiche sowie zum Umgang mit ggf. belastetem Bodenmaterial sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel erhältlich (UBB).“

Ergänzung der Begründung in Kapitel 4.2.1 auf der Seite 8 am Ende vom dritten Absatz (am Ende *Bewertung*): „Bzgl. der ggfs. vorliegenden Bodenbelastungen ist im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen zu prüfen, ob ggf. Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten. Dieser Hinweis ist auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.“

### **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig am 08.04.2015:**

„... wir werden an der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Oderwald beteiligt. Nachdem wir die Planunterlagen geprüft haben, kommen wir zu folgendem Ergebnis: Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teilflächen im Bereich der Gemeinden Flöthe und Ohrum.

#### **Klein Flöthe**

Der Geltungsbereich „Feuerwehr Klein Flöthe“ befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Klein Flöthe nördlich der Straße „Hinter dem Dorfe“ und hat eine Gesamtgröße von 0,33 ha. Im Plangebiet soll ein neues Feuerwehrgebäude anstelle des bisherigen alten Gebäudes im Ortskern errichtet werden. Gleichzeitig soll die bisherige Nutzung der Fläche als Bolzplatz verkleinert werden. Dafür sollen die planrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Fläche grenzt im Westen und Süden an die vorhandene Bebauung und östlich und nördlich schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Derzeit ist die Fläche entsprechend ihrer Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig soll sie als Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr und Spielplatz) dargestellt werden. Zwischen dem Plangebiet und der vorhandenen Bebauung im Westen soll der verbleibende Anteil (ein Drittel der gesamten Fläche) als gemischte Baufläche ausgewiesen werden.

#### **Ohrum**

Hierbei handelt es sich um eine 1,9 ha große Fläche, die sich im südöstlichen Ortsrand von Ohrum befindet. Sie bildet u.a. den Standort vom Dorfgemeinschaftshaus (kultureller Mittelpunkt), an dem südöstlich der Sport- und Fußballplatz anschließen, Die Platzfläche wird auf drei Seiten von extensiv genutzten Grünflächen umgeben. Im Osten leiten diese unmittelbar an die Okeraue und im Westen schließt ein Wirtschaftsweg an. Im Süden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an und im Norden ein mit Schotterrasen befestigter Teilbereich als Stellplatzfläche. Der Flächennutzungsplan stellt die bebaute Ortslage als gemischte Baufläche (im Bereich alten Ortskern) oder als Wohnbaufläche (im Bereich jüngere Siedlungsergänzung) dar. Die Darstellungen sind nicht scharf abgegrenzt, daher sind Überplanungen notwendig. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll daher die nachträgliche Legitimierung der vorhandenen baulichen Anlagen im Plangebiet einleiten, weil sich diese - ausgenommen ist hier lediglich der Sportplatz - im sogenannten Außenbereich befinden. Sowohl der Sportplatz als auch die umgebenden Bereiche sollen in die insgesamt 1,75 ha umfassende Öffentliche Grünfläche integriert werden.

Geplant ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen) und eine Erweiterung der als Sportplatz deklarierten Fläche als öffentliche Grünfläche (Sportplatz und Stellplatz).

Insgesamt erheben wir gegen die Planungen in Klein Flöthe und Ohrum keine Einwände. Die Flächen werden seit langen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Da konkrete Aussagen zu Kompensationsplanungen noch nicht vorliegen, behalten wir uns hier aber erforderlichenfalls Bedenken vor. Grundsätzlich setzen wir uns für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ein, was eben auch hier gleichermaßen gilt.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Landkreis Wolfenbüttel am 09.04.2015:**

„... zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

**Umweltamt**

Die Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft ist im Änderungsbereich in der Gemeinde Ohrum nicht korrekt dargestellt. Der komplette Bereich befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oker. Daher ist der gesamte Bereich mit der Umgrenzung für Flächen für die Wasserwirtschaft zu markieren.

Auf Seite 6 der Begründung findet sich der Satz „Dabei sollten auch ggfs. zukünftige erforderliche Ergänzungen, Erweiterungen oder Umbauten berücksichtigt werden“. Dieser Satz zu streichen, da er Entwicklungen beschreibt, die gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig sind.

Eine weitere Entwicklung des Plangebietes bedarf allerdings einer engen Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.

Der Änderungsbereich Ohrum liegt in Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Halchter-Ohrum. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Der Änderungsbereich Ohrum liegt auch in der durch Schwermetalle belasteten Okeraue. Es ist daher nicht auszuschließen, dass gesundheitliche Bedenken auftreten können. Bei weiteren Planungen ist diesbezüglich die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Die Ausdehnung der Sportplatzdarstellung bis an die Oker heran stößt auf Bedenken meiner Unteren Naturschutzbehörde. Die Oker als zentraler Bestandteil des potentiellen Naturschutzgebietes (s. Landschaftsrahmenplan) und als wertvoller Bereich für Gastvögel benötigt eine Pufferzone zur intensiven Sportplatznutzung hin. Deshalb ist östlich des Sportplatzes auf 30 m Breite entlang der Oker eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen. Nördlich des Sportplatzes ist entlang des Kolkes, Flurstück 87/5, die oben genannte Flächendarstellung auf mindestens 15 m Breite von der Böschungsoberkante des Kolkes darzustellen. Diese Böschungsoberkante befindet sich nach Luftbildauswertung ca. 5-10 m außerhalb des Plangebietes.“

**Abwägung:**

Die Darstellung der Fläche für die Wasserwirtschaft bedarf einer Änderung.

Der angeführte Satz auf Seite 6 wird entfernt; hier geht es um die Legitimierung vom vorhandenen Bestand.

In Kapitel 4.2.3 wird auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet verwiesen. Der Hinweis auf die zu beachtende Schutzgebietsverordnung sollte hier ergänzt werden.

Ergänzungen bzgl. möglichen Schwermetallbelastungen in der Okeraue wurden bereits im Rahmen der o.a. Abwägung der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie berücksichtigt.

Dem Vorschlag zur Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Übergang zwischen Sportplatz und Okeraue sollte gefolgt werden.

**Beschlussempfehlung:**

In der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Teilbereich in der Gemarkung Ohrum komplett als Fläche für die Wasserwirtschaft dargestellt.

In der Begründung wird in Kapitel 3 auf der Seite 6 im vierten Absatz der zweite Satz entfernt.

In der Begründung wird in Kapitel 4.2.3 auf der Seite 9 am Ende vom letzten Absatz ergänzt: „Die Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Halchter-Ohrum ist zu beachten.“

Ergänzung der Begründung in Kapitel 3 auf der Seite 6 nach dem dritten Absatz: „Zwischen dem Sportplatz und der Okeraue als zentraler Bestandteil eines potentiellen Naturschutzgebietes (s. Landschaftsrahmenplan) mit gleichzeitiger Bedeutung für Gastvögel wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Diese Übergangszone von intensiver Nutzung zur naturnahen Landschaft soll dabei rd. 30 m im Osten (zur Oker) und rd. 10 m im Norden (zum Kolk) betragen.“

Ergänzung der Begründung in Kapitel 4.1a auf der Seite 7 am Ende vom zweiten Absatz: „Im Übergang zur Okeraue im Osten und zum Kolk im Norden ergibt sich zudem eine Übergangszone, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt wird.“

**TenneT TSO GmbH, Lehrte am 09.04.2015:**

„... die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Unterhaltungsverband Oker, Altenau am 13.04.2015:**

„... die Flächennutzungsplanungen im Bereich Flöthe tangieren den Unterhaltungsverband Oker nicht. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Ohrum befinden sich jedoch im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Oker, für die der Unterhaltungsverband Oker unterhaltungspflichtig

ist. Dadurch entsteht eine Betroffenheit.

Das Planungsgebiet liegt fast komplett im gesetzlich definierten Überschwemmungsbereich der Oker. Bei zurückliegenden Hochwasserereignissen ist es im Bereich des Sportplatzes und des Gemeinschaftshauses regelmäßig zu Ausuferungen gekommen.

Bei der geplanten Änderung handelt es sich lediglich um die planungsrechtliche Herstellung ordnungsgemäßer Zustände für den bestehenden Nutzungstatbestand im Planbereich. Weitere Versiegelungen und bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Somit ist die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine rechtliche Sanktionierung bestehender Zustände, die dadurch problematisch sind, dass sie hochwassergefährdet sind. Insbesondere für das Dorfgemeinschaftshaus sollten deswegen Hochwasserprofilaxemaßnahmen vorgesehen werden. Für den Bereich des Sportplatzes wird man sich damit abfinden müssen, dass nach Hochwasserereignissen und Überflutungen des Sportgeländes entsprechende Pflegearbeiten für die Wiederherstellung des Nutzungsbetriebes erforderlich werden. Mit Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind Ausuferungen bei Hochwasserereignissen nicht zu vermeiden. Wenn diese Tatbestände so akzeptiert werden, gibt es keine Einwendungen des Unterhaltungsverband Oker gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oderwald in der Gemeinde Ohrum.

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen. Gemäß Angaben des Landkreises befindet sich das gesamte Gebiet in Ohrum im Überschwemmungsgebiet der Oker. Davon abgesehen trifft der Flächennutzungsplan keine Regelungen hinsichtlich weiterer Versiegelungen oder baulicher Maßnahmen; die im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses vorgesehen sind.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Glückauf Immobilien GmbH am 14.04.2015:**

„... teilen wir Ihnen mit, dass die Interessen unserer Konzerngesellschaft Salzgitter AG durch die o.g. Planmaßnahme nicht berührt werden.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade am 15.04.2015:**

„... Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung am 15.04.2015:**

„... durch die o.g. Planung werden von der Stadt Salzgitter zu vertretende Belange nicht berührt.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Polizeistation Schladen am 15.04.2015:**

„... aus Sicht der Polizeistation Schladen bestehen gegen das o.a. beabsichtigte Planverfahren (Flächen der Mitgliedsgemeinden Flöthe OT Klein Flöthe und Ohrum) keine Bedenken.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Kabel Deutschland, Hannover am 15.04.2015:**

„Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-orientierten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.“

**Abwägung:**

Zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

---

BS, 23.04.2015 Wa.